

Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher	Erstellt am:	Vorlage-Nr.
Einwohnerantrag	22.10.2024	07/24/26

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP-Nr.
Gemeindevertretung	07.11.2024	9.
Gemeindevertretung	26.11.2024	7.

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.10.2024, eingegangen am 01.10.2024, wurde nachfolgender Einwohnerantrag bei der Amtsverwaltung eingereicht.

Der Wortlaut des Antrages ist der Anlage zu entnehmen.

Die Regelungen zum Einwohnerantrag sind im § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu finden.

Demnach können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet.

Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Zudem sind auf dem Einwohnerantrag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Diese Kriterien sind erfüllt worden.

Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten 12 Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde. Weder bei der Amtsverwaltung, noch bei der Gemeindevertretung, wurde im genannten Zeitraum in der Vergangenheit ein Einwohnerantrag eingereicht.

Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten. Dies ist der Fall.

Der Einwohnerantrag muss von mindestens 5 % der Antragsberechtigten unterzeichnet sein. Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Gültitz-Reetz. Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der Tag, an dem der Einwohnerantrag eingereicht wurde. Zum Stichtag 01.10.2024 waren in der Gemeinde Gültitz-Reetz 472 Einwohner gemeldet. Davon entsprechen 5 % rund 24 Einwohnern.

Zudem sind Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ungültig. Es wurden insgesamt 68 Unterschriftenlisten eingereicht, hiervon sind 55 Unterschriften nach Prüfung durch die Amtsverwaltung gültig. Die restlichen 13 Unterschriften erfüllten nicht alle Anforderungen.

Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.

Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat die Gemeindevertretung spätestens in der nächsten auf die Zulässigkeitsentscheidung folgenden ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrages soll die Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in dieser Sitzung der Gemeindevertretung zu erläutern.

Die kompletten Unterschriftenlisten können zu den Sprechzeiten in der Amsverwaltung sowie bei der Sitzung von den Gemeindevertretern eingesehen werden

Die Gemeindevertretung Gültitz-Reetz hat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages zu entscheiden.

Die Anlagen entnehmen Sie bitte den Unterlagen vom 07.11.2024.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gültitz-Reetz beschließt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages vom 01.10.2024.

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Kämmerin

Amtdirektor

=====
Abstimmungsergebnisse:

Gem. § 31 i.V.m. § 22 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: keiner / _____
(Name/n)

Gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Vorsitzender der GV